

## Der Staat erbt mit

**München** – Wer erbt, muss Erbschaftsteuer zahlen – in der Regel. Hierzu ein vereinfachtes Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind hat weder Ehevertrag noch Testament. Der Mann stirbt und hinterlässt zwei Millionen Euro. Frau und Kind erhalten einen Erbanteil von jeweils der Hälfte. Dann wird es komplizierter: Die Ehegattin erhält einen sogenannten Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256 000 Euro. Daneben erhält sie ihren persönlichen Freibetrag von 500 000 Euro.

Doch die Rechnung geht noch weiter: Der sogenannte steuerpflichtige Erwerb der Gattin beträgt eine Million, abzüglich 256 000 Euro, abzüglich 500 000 Euro, also 244 000 EUR. Diesen Betrag muss sie versteuern, das bedeutet konkret: sie zahlt 26 840 Euro. Das Kind erhält seinen persönlichen Freibetrag in Höhe von 400 000 Euro. Hier werden unterm Strich 90 000 Euro Erbschaftsteuer fällig – mehr als das Dreifache als bei der Mutter, unter dem Aspekt, dass beide Erben das Gleiche bekommen und dieselbe Erbschaftsteuerklasse eins haben.

Experten halten dieses Steuerrecht für überarbeitungswürdig. „Das ist ein fragliches Ergebnis“, kritisiert Wirtschaftsprüfer Torsten Ratzke von der Ratzke Hill Partnerschaftsgesellschaft. „Ob das der Erblasser so gewollt hat?“ Böse Ergebnisse könne es auch bei der Vererbung von Schwarzgeld geben. „Die bisher vergessenen Steuerzahlungen werden mitvererbt, da kann die Erbschaftsteuer teurer sein als das ganze Erbe.“ Es sind auch andere Fallstricke zu beachten: Werden zum Beispiel vermietete Wohnungen vererbt, werden in oben genanntem Beispiel Mutter und Kind gemeinsam Eigentümer der Wohnungen. Besteht das Erbe ausschließlich aus den Immobilien, kann das ein Problem werden, erklärt Steuerberater Alexander Hill von Ratzke Hill. „Wie sollen damit rund 120 000 Euro Erbschaftsteuer von der Frau und dem Kind bezahlt werden?“

SCHUB